

Informationen für Arbeitnehmer über die Reform der Zusatzversorgung

Karlsruhe, im Januar 2002

1. Abschluss der Tarifverhandlungen

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes hatten in der Tarifrunde 2000 vereinbart, weitere Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, die dauerhafte Finanzierbarkeit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sicherzustellen.

Diese Verhandlungen wurden durch den am 13. November 2001 vereinbarten **Altersvorsorgeplan 2001** abgeschlossen. Dem Verhandlungsergebnis, welches in den Grundzügen das zukünftige System der zusätzlichen Altersversorgung, dessen Finanzierung sowie das erforderliche Übergangsrecht regelt, haben die Tarifvertragsparteien zwischenzeitlich endgültig zugestimmt. Sie können den Altersvorsorgeplan 2001 vollständig auf unserer Internet-Seite www.vbl.de unter der Rubrik „Arbeitgeber Infos“ nachlesen.

Damit kommt es vom 1. Januar 2002 an **nicht** zu einem „Einfrieren“ der Versorgungsrenten auf die am 1. April 2000 maßgebende Höhe (vgl. §§ 105c und 105d VBL-Satzung).

Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis Ende 2007.

Die erforderlichen Redaktionsverhandlungen zur Umsetzung des Tarifabschlusses in die tarifvertraglichen und satzungsrechtlichen Regelungen werden in Kürze aufgenommen. Bereits jetzt möchten wir Sie jedoch über die wichtigsten Änderungen in der Zusatzversorgung informieren.

2. Neues Leistungssystem der Zusatzversorgung

2.1 Nach dem Altersvorsorgeplan 2001 wird das bisherige Gesamtversorgungssystem mit Ablauf des 31. Dezember 2000 geschlossen und durch ein Versorgungspunktemodell ersetzt.

Nach dem Versorgungspunktemodell wird eine Leistung zugesagt, die sich ergeben würde, wenn eine Gesamtbeitragsleistung von 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würde. Im Ergebnis werden damit aus dem Verhältnis zwischen dem individuellen zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelt und einem versicherungsmathematisch festgelegten Referenzentgelt unter Berücksichtigung eines Altersfaktors für jedes Versicherungsjahr Versorgungspunkte ermittelt:

$$\text{Versorgungspunkte} = \frac{\text{Entgelt des Versicherten}}{\text{Referenzentgelt}} \times \text{Altersfaktor}$$

Durch den ebenfalls versicherungsmathematisch ermittelten Altersfaktor werden die vom Zeitpunkt der Beitragsentrichtung abhängigen Zinseffekte in die Berechnung einbezogen. Der für das jeweilige Alter maßgebliche Wert ist der dem Altersvorsorgeplan angefügten Altersfaktorentabelle zu entnehmen.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles wird die Summe aller Versorgungspunkte mit einem Messbetrag in Höhe von 0,4 v. H. des monatlichen Referenzentgelts multipliziert. Die monatliche Zusatzrente der VBL wird bei Eintritt des Versicherungsfalles daher nach folgender Formel berechnet:

$$\text{monatliche Zusatzrente} = \text{Versorgungspunkte} \times \text{Messbetrag}$$

Die ermittelte Rente wird beginnend mit dem Jahr 2002 jeweils zum 1. Juli eines Jahres mit 1 v. H. dynamisiert. Durch das neue Versorgungspunktemodell wird also eine unabhängig von den Bezugssystemen der Beamtenversorgung und der gesetzlichen Rentenversicherung berechnete Rente geleistet.

Durch die Schließung des Gesamtversorgungssystems erhalten die Leistungsberechtigten zukünftig neben der gesetzlichen Rente eine dynamische Zusatzrente der VBL. Diese wird zusätzlich zur Grundversorgung – in der Regel die gesetzliche Rente – gezahlt und eigenständig dynamisiert.

Nach dem Ergebnis der Tarifverhandlungen finden in dem Punktemodell soziale Komponenten besondere Berücksichtigung (Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten, Kindererziehungszeiten, Übergangsregelung für Versicherte mit einer Mindestpflichtversicherungszeit von 20 Jahren bei einem monatlichen Verdienst von weniger als 3.600,- DM brutto). Die Entgelte aus Altersteilzeit werden weiterhin mit 90 v. H. des vor Beginn der Altersteilzeit maßgebenden Wertes zu Grunde gelegt.

Die Versicherungsfälle entsprechen wie bisher denen in der gesetzlichen Rentenversicherung (Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente). In Fällen der teilweisen Erwerbsminderung wird lediglich die Hälfte des Betrages gezahlt, der bei voller Erwerbsminderung zustünde. Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme verringert sich die Rente um 0,3 v. H., insgesamt jedoch nicht um mehr als 10,8 v. H.

2.2 Durch die Schließung des an der Beamtenversorgung orientierten Gesamtversorgungssystems wird den Arbeitnehmern nunmehr die Möglichkeit eröffnet, im Wege der privaten Eigenvorsorge eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung durch eigene Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung nach § 10a EStG (sog. **Riester-Rente**) aufzubauen.

Die im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vorgesehene Möglichkeit der Entgeltumwandlung besteht derzeit einheitlich für alle Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nicht. Dies gilt auch für die nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer. Die Tarifvertragsparteien haben jedoch vereinbart, Verhandlungen zu einer tarifvertraglichen Regelung der Entgeltumwandlung aufzunehmen. Die wesentlichen Punkte zu diesem Themenkreis haben wir auf einem bereits im Dezember 2001 Ihrem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Informationsblatt **Informationen für die**

Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Zusatzversorgung und zum Altersvermögensgesetz AVmG (Riester-Rente) mit der Bitte um Bekanntgabe an die Beschäftigten zusammengefasst.

2.3 Das **Übergangsrecht** nach dem Altersvorsorgeplan 2001 sieht zum einen vor, dass die laufenden Renten als Besitzstandsrenten weitergezahlt werden. Zum anderen werden die Anwartschaften der Arbeitnehmer zum 1. Januar 2002 (ohne Fortführung des bisherigen Gesamtversorgungssystems) vollständig in das Punktemodell übergeleitet.

Im Rahmen des Systemwechsels sind vier Personengruppen zu unterscheiden:

- Rentenberechtigte mit einem Rentenbeginn bis spätestens 31. Dezember 2001 (**Besitzstandsrentner**): die Höhe der laufenden Renten und Ausgleichsbeträge werden zum Stichtag 31. Dezember 2001 festgestellt und als Besitzstandsrenten weitergezahlt. Wie auch bei den vom 1. Januar 2002 an gewährten Zugangsrenten werden diese Besitzstandsrenten zukünftig jeweils zum 1. Juli eines Jahres bis zum Jahr 2007 mit 1 v. H. dynamisiert. Dabei sind die Ausgleichsbeträge nach bisherigem Recht in Höhe des Dynamisierungsgewinns weiter abzubauen.
- pflichtversicherte Arbeitnehmer im Tarifgebiet West, die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (**rentennahe Jahrgänge**) oder die im Jahr 2001 das 55. Lebensjahr vollendet und vor Inkrafttreten des Altersvorsorgeplans 2001 Altersteilzeit bzw. Vorruhestand vereinbart haben: in diesen Fällen ist auf der Grundlage der am 31. Dezember 2000 geltenden Satzung unter Berücksichtigung der am 31. Dezember 2001 maßgeblichen Bemessungsgrößen einmalig die individuell bestimmte Versorgungsrente des Beschäftigten im Alter von grundsätzlich 63 Jahren als Ausgangswert zu ermitteln. Sowohl die Mindestgesamtversorgung als auch die Regelung über einen Mindestbetrag nach § 44a VBL-Satzung sind zu berücksichtigen. Für die anzurechnende gesetzliche Rente sind die persönlichen Daten des Versicherten maßgeblich. Von diesem Ausgangswert ist die vom 1. Januar 2002 an nach dem Punktemodell noch zu erwerbende Zusatzrente abzuziehen. Die Differenz wird als Besitzstand in Versorgungspunkte umgerechnet. Bei Eintritt des Versicherungsfalles werden die vom 1. Januar 2002 an zusätzlich erworbenen Versorgungspunkte hinzuaddiert. Aus der Summe aller Versorgungspunkte ergibt sich die Zusatzrente.
- pflichtversicherte Arbeitnehmer im Tarifgebiet West, die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie pflichtversicherte Arbeitnehmer im Tarifgebiet Ost: die Anwartschaften dieser Versicherten sind nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 BetrAVG zum Stichtag 31. Dezember 2001 zu ermitteln, in Versorgungspunkte umzurechnen und entsprechend in das Punktemodell zu transferieren. Die Berechnung der Zusatzrente nach dem BetrAVG haben wir in den Arbeitgeber-Informationen 1/2001 unter I. bereits eingehend erläutert.
- ehemalige Arbeitnehmer, die am 1. Januar 2002 nicht mehr pflichtversichert sind, jedoch die Wartezeit erfüllt haben: hier werden die Anwartschaften entsprechend der bisher maßgeblichen Rentenberechnung (§ 44 VBL-Satzung bzw. § 18 Abs. 2 BetrAVG) festgestellt und in das Punktemodell transferiert.

3. Verfahrensweise bei Rentenanträgen ab 2002

Die Umsetzung des Altersvorsorgeplans 2001 in Tarifvertrags- und Satzungsregelungen sowie die Entwicklung entsprechender Berechnungsprogramme wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Bis auf weiteres verfahren wir daher folgendermaßen:

Die bisher zur Verfügung gestellten Antragsformulare können vorläufig weiter verwendet werden.

Die VBL zahlt, bis die neuen Rentenberechnungsprogramme zur Verfügung stehen, bei Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 2001 einen angemessenen Vorschuss, dessen Höhe sich grund-

sätzlich am bisherigen Leistungsrecht orientiert.

4. Beteiligung der Arbeitnehmer an der Umlage

4.1 Abrechnungsverband West

Vom 1. Januar 2002 an beträgt der **Umlagesatz 7,86 v. H.** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Davon tragen die **Arbeitgeber** den bisherigen Anteil von **6,45 v. H.** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Diese Umlage hat der Arbeitgeber bis zu einem Betrag von 92,03 Euro (entspricht 180,-DM) monatlich pauschal zu versteuern. Bisher hat die Pauschalsteuergrenze 175,- DM betragen.

Der vom **Arbeitnehmer** zu tragende Beitrag zur Umlage wird von 1,25 v. H. auf **1,41 v. H.** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts angehoben.

4.2 Abrechnungsverband Ost

Im Abrechnungsverband Ost verbleibt es bis auf weiteres beim Umlagesatz von **1,0 v. H.**

Die Umlage ist durch den Arbeitgeber auch weiterhin bis zu einem Betrag von 89,48 Euro (175,- DM) monatlich pauschal zu versteuern. Eine Anhebung der Pauschalsteuergrenze auf 92,03 Euro (180,- DM) erfolgt hier nicht.

Eine Ausnahme gilt für Versicherungen von Arbeitnehmern, deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich nach einem Wechsel auf einen Arbeitsplatz im Beitrittsgebiet bei demselben Arbeitgeber weiterhin nach einem für das Tarifgebiet West geltenden Tarifvertrag bemisst (§ 76 Abs. 4 Satz 3 VBL-Satzung). Diese pflichtversicherten Arbeitnehmer haben wie die Arbeitnehmer im Abrechnungsverband West den erhöhten Eigenbeitrag zur Umlage (1,41 v. H.) zu tragen, unterfallen aber auch der angehobenen Pauschalsteuergrenze von 92,03 Euro.

Mit freundlichen Grüßen

VERSORGUNGSANSTALT
DES BUNDES UND DER LÄNDER
- Öffentlichkeitsarbeit -